



# Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

---

19. Jahrgang

10. Juli 1989

Nr. 11

## Inhaltsverzeichnis

Beitragsordnung der Studentenschaft  
der Rheinischen Friedrich-Wilhehns-Universität Bonn  
vom 6. Juli 1989

Universitätsbibliothek  
**Bonn**

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität  
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

**Beitragssordnung der Studentenschaft der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 06. Juli 1989**

Aufgrund § 78 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.1988 (GV.NW. S. 144), hat das Studentenparlament folgende Beitragssordnung beschlossen:

§ 1

**Von der Studentenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wird in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden ein Beitrag zur Deckung der Kosten der Selbstverwaltung und Selbsthilfe der Studentenschaft erhoben.**

§ 2

**Der Beitrag in Höhe von DM 13,30 ist für folgende Zwecke bestimmt:**

1. Für die studentische Selbstverwaltung	DM 12,--
2. Für studentische Sozialeinrichtungen	DM 0,70
3. Für den Hilfsfonds zur Unterstützung in Notgeratener Studierender	DM 0,60.

§ 3

**(1) Die Beitragspflicht entsteht**

- a. mit der Einschreibung,
- b. mit der Rückmeldung oder
- c. mit der Beurlaubung.

**(2) Der Beitrag ist an die Universitätskasse zu zahlen. Der Nachweis ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.**

§ 4

**(1) Der Beitrag kann mit Ausnahme des in § 4 Abs. 2 geregelten Falles nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.**

(2) In sozialen Härtefällen kann der Beitrag auf Beschuß des Ausschusses für den Hilfsfonds zur Unterstützung in Not geratener Studierender mit Gegenzeichnung des/der AStA-Finanzreferentin erlassen werden. Voraussetzung ist ein schriftlicher, begründeter Antrag. Ein sozialer Härtefall setzt voraus, daß die finanziellen Verhältnisse des Antragstellers/der Antragstellerin, unabhängig von dessen/deren Nationalität, die Obergrenze für die Zahlung von BAföG-Förderung nicht übersteigen, er/sie aber keine BAföG-Mittel erhält. Der Erlaß des Beitrages wird durch eine Bescheinigung nachgewiesen, die bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung vorzulegen ist

(3) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Beitrag geleistet wurde, ist der Beitrag zurückzuerstatten; im übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

## § 5

(1) Das Beitragsaufkommen wird innerhalb der Studentenschaft wie folgt verwandt:

1. Die Anteile nach § 2 Ziff. 1 für den Allgemeinen Studentenausschuß (AStA),
2. die Anteile nach § 2 Ziff. 2 nach Entscheidung des Studentenparlaments für die Studentenkinderkrippe und andere soziale studentische Einrichtungen,
3. die Anteile nach § 2 Ziff. 3 für ein Sonderkonto, über das ein vom Studentenparlament gewählter Ausschuß im Einvernehmen mit dem AStA verfügt.

(2) Der Anteil für die studentische Selbstverwaltung darf nur für ihre satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

(3) Innerhalb der Zweckbestimmung verwaltet der Allgemeine Studentenausschuß das Beitragsaufkommen in eigener Verantwortung.

## § 6

(1) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sozialbeitragsordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 13.12.1962 in der Fassung vom 05.12.1977 außer Kraft.

**(2) Diese Beitragsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.**

**Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studentenparlaments der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 30.05. und 27.06.1989 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 29.06.1989.**

Bonn, den 06. Juli 1989

**Martin Knoop  
Vorsitzender des Allgemeinen Studentenausschusses  
der Studentenschaft der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**